

Arbeitshilfen
für Aufsichtsräte **17**

**Prüfung von Jahresabschluss
und Konzernabschluss
im Aufsichtsrat**

Arbeitshilfe für Aufsichtsräte 17

Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss im Aufsichtsrat

Dr. Matthias Müller

Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
Januar 2010

Die **Arbeitshilfen für Aufsichtsräte** sind ein Servicedienst und erhalten Erläuterungen und Orientierungshilfen zu praktischen Problemen der Unternehmensmitbestimmung.

Die Arbeitshilfen erscheinen unregelmäßig und werden laufend ergänzt.

Das Gesamtverzeichnis befindet sich am Ende dieses Heftes.

Herausgeber:

Hans-Böckler-Stiftung

Redaktion:

Dr. Roland Köstler

Bezug:

Unter Verwendung der Bestell-Nr. 25017 bei:
Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56, 40489 Düsseldorf
Telefax (0211) 408 00 90-40 oder mail@setzkasten.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Umfang und Inhalt der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats	5
3. Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss (Audit Committee) und Aufsichtsrat	10
4. Vorgehen bei der Prüfung	14
4.1 Überblick verschaffen	14
4.2 Bestätigungsvermerk (bzw. Versagungsvermerk) des Abschlussprüfers kontrollieren	14
4.3 Sichtung der Unterlagen und Studium des Lageberichts	15
4.4 Betriebswirtschaftliche Analyse des Abschlusses	17
4.5 Studium des Prüfungsberichts	19
4.6 Bildung eines abschließenden Gesamturteils über den geprüften Abschluss	21
5. Bedeutung von Rechnungslegungsnormen für die Prüfung von Abschlüssen durch den Aufsichtsrat	22
6. Billigung und Feststellung	25
7. Berichterstattung über die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats	26
8. Straf- und Bußgeldvorschriften	27
9. Literaturverzeichnis	28
Anhang: Bestimmungen zur Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss	29
Aktiengesetz (Auszüge)	29
Handelsgesetzbuch (Auszüge)	33
Über die Hans-Böckler-Stiftung	47

1. Einleitung

Mit der Aufgabe der Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und ggf. des Konzernabschlusses hat der Gesetzgeber dem Aufsichtsrat eine **große Verantwortung** übertragen. Der Aufsichtsrat steht dafür ein, dass die anschließend veröffentlichten Unterlagen **den gesetzlichen Vorgaben und den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsstandards entsprechen**, die Darstellung der Sachverhalte im Abschluss **sachgerecht** erfolgt ist, und dass der Abschluss insgesamt ein **den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.

Der Bedeutung dieser Aufgabe des Aufsichtsrats entspricht der zeitliche Aufwand, der für die Behandlung der Abschlüsse aufzubringen ist. In der Praxis nimmt die Prüfung der Abschlüsse den größten Raum in einer der vier gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen des Gremiums ein. Zudem findet die **individuelle Prüfung** durch jedes Aufsichtsratsmitglied im Vorfeld der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats statt. In vielen Gesellschaften existieren zusätzlich **Ausschüsse** des Aufsichtsrats (meist als Bilanzausschuss, Prüfungsausschuss oder Audit Committee benannt), die eine intensivere Prüfung sicherstellen sollen. Bei seiner Prüfungstätigkeit kann der Aufsichtsrat auf die Unterstützung durch den gesetzlichen Abschlussprüfer zurückgreifen, der die formale Richtigkeit der Abschlüsse bestätigt und über seine Arbeit schriftlich und mündlich an den Aufsichtsrat berichtet.

Die **Anforderungen** an die Prüfungstätigkeit der Aufsichtsräte haben sich in der jüngeren Vergangenheit kontinuierlich erhöht. Verschärft werden sie durch die zunehmende Komplexität und Änderungsdynamik insbesondere der International Financial Reporting Standards (IFRS), denen immer mehr Konzernabschlüsse unterworfen sind. Aber auch das klassische deutsche Bilanzrecht ist zurzeit in einem laufenden Wandel begriffen. So bricht das im Jahre 2009 verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) mit verschiedenen hergebrachten Grundsätzen des deutschen Bilanzrechts. Beispielsweise dürfen nunmehr ähnlich wie im Geltungsbereich der IFRS Entwicklungskosten aktiviert werden, anstatt sie unmittelbar das Ergebnis belastend in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen. **Steigende Erwartungen externer Adressaten** und **verschärfte Haftungsregeln für Organmitglieder** tun ein Übriges, um den Druck zu erhöhen. Dabei steht dem Aufsichtsrat üblicherweise bei weitem nicht der für intensive Prüfungen erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Obwohl dieser dringend erweitert werden müsste, scheint unter dem Stichwort des „fast close“, also einer frühzeitigen Aufstellung der Abschlüsse und Publizierung der Finanzberichte, eher eine gegenteilige Tendenz zu herrschen: Aufsichtsräte müssen immer öfter dafür sorgen, dass sie wenigstens 10 bis 14 Tage Zeit für die Prüfung der Abschlüsse bekommen – angesichts der Materialfülle insbesondere bei IFRS-Abschlüssen eine eher knapp bemessene Zeitspanne.

Diese Arbeitshilfe soll einen Leitfaden zum Umgang mit den Abschlussunterlagen und mit den Berichten der Abschlussprüfer bieten. Damit ergänzt sie die Arbeitshilfe 12 „Beauftragung des Abschlussprüfers“.

2. Umfang und Inhalt der Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats

Die wesentlichen Rechtsquellen zur Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats sowohl einer Aktiengesellschaft als auch einer mitbestimmten GmbH sind in den §§ 170 und 171 des Aktiengesetzes (AktG) zu finden. Nach § 170 Abs. 1 AktG sind **Jahresabschluss und Lagebericht, ggf. Konzernabschluss und Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen**. Sollte das Unternehmen außerdem gemäß § 325 Abs. 2a HGB freiwillig einen IFRS-Einzelabschluss zum Zweck der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorlegen, so gilt die genannte Vorschrift auch hierfür.

AktG § 170 § 171	Prüfung durch den Aufsichtsrat Vorlage an den Aufsichtsrat Prüfung durch den Aufsichtsrat
§ 172 § 173	Feststellung des Jahresabschlusses Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat Feststellung durch die Hauptversammlung

Abb. 1: Übersicht über aktienrechtliche Bestimmungen zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat (Wortlaut im Anhang)

Der Vorschrift zur **unverzüglichen Vorlage der Abschlussunterlagen** wird allerdings regelmäßig zuwider gehandelt: Dem Aufsichtsrat stehen die Abschlüsse meist entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht unmittelbar nach ihrer Aufstellung zur Verfügung sondern erst zusammen mit dem gesiegelten Prüfbericht des Abschlussprüfers nach Abschluss von dessen Prüfungstätigkeit. Der **Zeitdruck**, dem sich der Aufsichtsrat bei seiner Prüfung ausgesetzt sieht, könnte deutlich vermindert werden, wenn die Vorstände bzw. Geschäftsführungen die gesetzliche Regelung einhielten, bzw. Aufsichtsräte die Einhaltung forderten und durchsetzten. Das hier häufig vorgebrachte Argument, im Rahmen der Abschlussprüfung könnten sich noch Änderungen am Abschluss ergeben, geht einerseits fehl, weil dies nur sehr selten in wesentlichem Ausmaß geschieht. Andererseits wollen Vertreter dieser Sicht den Aufsichtsrat offenbar nicht als dem Vorstand übergeordnetes internes Überwachungsorgan verstehen, das auch mit noch nicht veröffentlichungsreifem Material umzugehen weiß.

Aktuell verbreitet sich die begrüßenswerte Praxis, Mitglieder von Prüfungsausschüssen, teilweise aber auch die anderen Aufsichtsratsmitglieder mit noch nicht fertig redigierten – und daher noch nicht vom Abschlussprüfer gesiegelten und unterschriebenen – Prüfungsberichten zu versorgen. Dieses Vorgehen bietet sich aufgrund der engen Terminlage als Lösung der damit verbundenen Probleme an. Außerdem lässt sich zugunsten dieses Verfahrens ins Feld führen, dass eine zeitnahe – und damit gesetzeskonforme – Information des Überwachungsorgans über den jeweiligen Abschluss ermöglicht wird. Allerdings sollte der Status solcher Berichte kritisch betrachtet werden: Zwar sind Änderungen im jeweiligen Abschluss selten und dann meist von untergeordneter Bedeutung, aber gerade im Bericht über die Abschlussprüfung ergeben sich doch öfter noch wesentliche Korrekturen! Schließlich geht ein oftmals so genanntes „Leseexemplar“ des Prüfungsberichts erst noch durch die Qualitätskontrollen der Prüfungsgesellschaft.

Daher ist es **zwingend erforderlich**, der Prüfung im Aufsichtsrat mit der abschließenden Billigung von Jahresabschluss und Konzernabschluss dann einen gesiegelten Prüfungsbericht zugrunde zu legen (und

diesen vorab auch zu studieren). Zumindest ist der Abschlussprüfer in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats zu fragen, ob im Vergleich zum Leseexemplar noch Korrekturen oder gar umfassende Änderungen im Abschluss oder im Prüfungsbericht vorgenommen worden sind.

Eine besondere Ausgangslage ergibt sich für börsennotierte Gesellschaften aus der geforderten **Ad-hoc-Publizität** von Jahresabschlussinformationen. Einerseits gibt es keinen Grund, den noch ungeprüften Abschluss nicht unmittelbar auch dem Aufsichtsrat zu Verfügung zu stellen, wenn diese Informationen ohnehin direkt nach der Aufstellung veröffentlicht werden. Andererseits ist mit der Adhoc-Publizität von Abschlussinformationen das Problem verbunden, dass die Öffentlichkeit mit Daten konfrontiert wird, die bis zu diesem Zeitpunkt weder vom Abschlussprüfer noch vom Aufsichtsrat eingehend geprüft werden konnten. Eine in diesem Zusammenhang ggf. vom Unternehmen vorgeschlagene, kurz vor der Veröffentlichung erfolgende Information an den Aufsichtsrat und Diskussion der Unterlagen in einem Ausschuss oder im Aufsichtsrat kann keinesfalls die ausführliche Prüfung durch den Aufsichtsrat ersetzen. Ein solches Verfahren könnte zudem neue haftungsrechtliche Fragen aufwerfen.

In § 171 Abs. 1 AktG heißt es, der Aufsichtsrat habe „den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht“. Die Vorschriften zur Prüfung gelten auch für einen ggf. vorgelegten IFRS-Einzelabschluss (§ 171 Abs. 4 AktG). Damit kann es im Einzelfall zur Vorlage von bis zu drei verschiedenen Abschlüssen samt jeweiligem Prüfungsbericht an den Aufsichtsrat kommen:

- **Jahresabschluss** gemäß §§ 264 ff. HGB
- **Konzernabschluss** gemäß §§ 290 ff. HGB bzw. nach IFRS gemäß § 315a HGB
- **Einzelabschluss** nach IFRS gemäß § 325 Abs. 2a und 2b HGB.

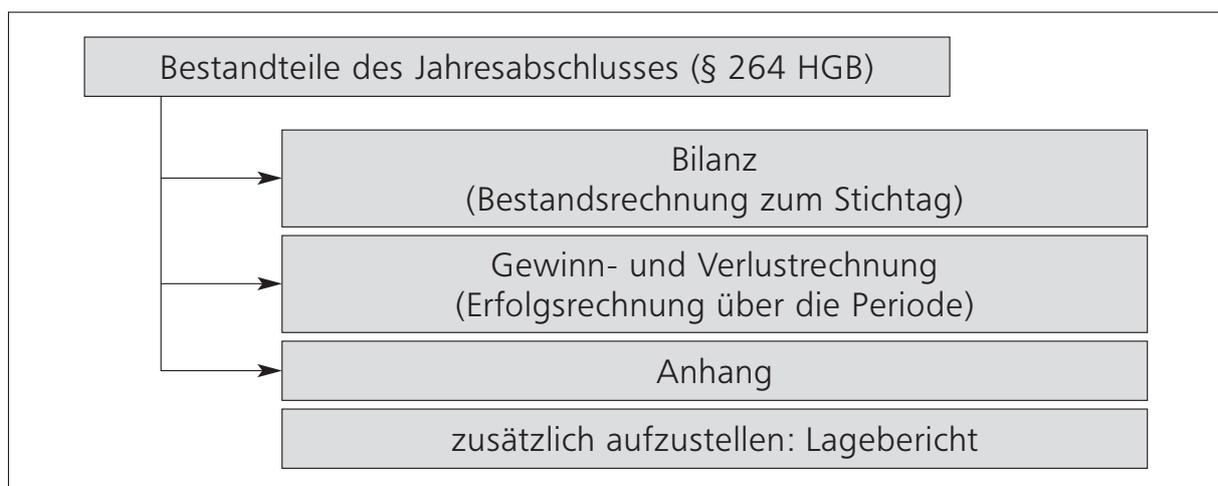


Abb. 2: Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften haben neben dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen

Der nach dem HGB erstellte **Jahresabschluss** besteht gemäß § 242 HGB aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Die **Bilanz** gibt auf ihrer Aktivseite ein Bild des Unternehmensvermögens zum Bilanzstichtag wieder und schlüsselt das Vermögen nach verschiedenen Kategorien (z. B. Maschinen und Anlagen, Grundstücke und Bauten, Barvermögen) auf. Die Passivseite zeigt, wie die Gesamtheit der Vermögenswerte finanziert ist (durch Eigenkapital oder Fremdkapital). Auch die Passivseite enthält detaillierte Informationen z. B. darüber, wie viel vom Fremdkapital auf Bankkredite entfällt und wie viel Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten bestehen. Die **Gewinn- und Verlustrechnung** stellt unterglie-

dert die Erträge und Aufwendungen über die gesamte Periode (meist ein ganzes Geschäftsjahr) dar und ermöglicht so eine Analyse der Ursache des aktuellen Geschäftserfolgs oder auch eines Misserfolgs.

Kapitalgesellschaften wie AG, SE oder GmbH haben den Abschluss um einen Anhang zu erweitern, der die angewendeten Rechnungslegungsmethoden erläutert und zusätzliche Informationen liefert (§ 264 HGB). **Kapitalmarktorientierte Unternehmen**, die nicht konzernabschlusspflichtig sind, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.

Die **Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats** wird im Gesetz nicht konkretisiert. Sie muss daher aus seiner allgemeinen Funktion als Überwachungsorgan abgeleitet und im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung gesehen werden. Die **gesetzliche Abschlussprüfung** richtet sich auf die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses, also auf die Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag. Eine gesetzliche Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist bei allen mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften erforderlich (zu den Größenklassen vgl. § 267 Abs. 1 HGB). Prüfungspflichtig sind ebenso die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte aller Kapitalgesellschaften (§ 316 HGB).

Der Aufsichtsrat ist auch dafür mitverantwortlich, dass der Abschluss ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Er kann sich dabei aber weitgehend auf den **Bericht des gesetzlichen Abschlussprüfers** verlassen. Hierzu richtet der Abschlussprüfer einen schriftlichen Bericht an den Aufsichtsrat, der allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln ist (§ 170 Abs. 3 AktG). Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Übermittlung der Prüfungsberichte auf Mitglieder eines Aufsichtsratsausschusses zu beschränken, sollte in der Praxis nicht akzeptiert werden, da die Billigung des Abschlusses dem gesamten Aufsichtsrat obliegt und somit auch jedes einzelne Organmitglied in der Haftung für die Richtigkeit des Abschlusses steht. Der Einzelne kann sich nicht von der Haftung freihalten, in dem er sich auf die Prüfungstätigkeit eines Ausschusses des Aufsichtsrats beruft.

Zusätzlich zu seinem schriftlichen Bericht hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über Jahresabschluss, Konzernabschluss oder IFRS-Einzelabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung **mündlich zu berichten** (§ 171 Abs. 1 und 4 AktG). Erst seit 1998 existiert die direkte Beziehung zwischen Abschlussprüfung und Aufsichtsrat. Diese Neujustierung wurde mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vorgenommen. Seitdem ist eindeutig festgelegt, dass **der Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat beauftragt wird und an ihn berichtet**. Bis 1998 war der Vorstand Auftraggeber der Abschlussprüfung. In der Praxis hat sich seit dieser neuen Regelung üblicherweise ein produktives Miteinander von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat entwickelt. Mit dem BilMoG ergibt sich seit 2009 eine weitere Veränderung: der bei Aktiengesellschaften erforderliche Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers ist gemäß § 124 Abs. 3 AktG im Falle einer kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Zum Begriff der Kapitalmarktorientierung vgl. die Ausführungen weiter unten in Kapitel 5.

Im Rahmen der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats, häufig zusätzlich auch im ggf. gebildeten Prüfungsausschuss, stellt der Abschlussprüfer die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit in einem weitgehend standardisierten mündlichen Bericht nochmals vor. Nunmehr hat der Abschlussprüfer dabei auch über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. Er informiert zudem über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat. (§ 171 Abs. 1 AktG). Im Rahmen der anschließenden Diskussion mit dem Abschlussprüfer können offene Fragen geklärt und kritische Punkte der Abschlüsse besprochen werden.

Aus den Reihen des Aufsichtsrats sollte spätestens hier nachgefragt werden, ob der Abschlussprüfer einen so genannten „**Management Letter**“ verfasst hat. In einem solchen Brief legt der Abschlussprüfer

eventuell vorgefundene Mängel dar, die nicht so gewichtig sind, dass sie Eingang in den Prüfungsbericht hätten finden müssen, aber dennoch beseitigt werden sollen. Der Brief richtet sich an das Leitungsorgan, weil dieses die Mängelbeseitigung vornehmen kann. Dem Aufsichtsrat muss aber der Briefinhalt ebenso bekannt werden, weil die darin angesprochenen Inhalte zum Bereich seiner **Überwachungsaufgabe** gegenüber dem Leitungsorgan gehören und er der **Auftraggeber** des Abschlussprüfers ist. Daher ist regelmäßig zu fordern, einen ggf. erstellten Management Letter auch den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stellen.

§§ 238–241 §§ 242–256 §§ 257–261 §§ 262–263	Handelsbücher Buchführung, Inventar Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss Aufbewahrung und Vorlage Landesrecht
§§ 264–265 §§ 266–274a §§ 275–278 §§ 279–283 §§ 284–288 § 289	Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft und Lagebericht Allgemeine Vorschriften Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Bewertungsvorschriften Anhang Lagebericht
§§ 290–293 §§ 294–296 §§ 297–299 §§ 300–307 §§ 308–309 § 310 §§ 311–312 §§ 313–314 § 315 § 315a	Konzernabschluss und Konzernlagebericht Anwendungsbereich Konsolidierungskreis Inhalt und Form des Konzernabschlusses Vollkonsolidierung Bewertungsvorschriften Anteilmäßige Konsolidierung Assoziierte Unternehmen Konzernanhang Konzernlagebericht Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards
§§ 316–324a §§ 325–329 § 330 §§ 331–335b	Prüfung Offenlegung Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften Straf- und Bußgeldvorschriften
§§ 336–339 §§ 340–340o §§ 341–341p §§ 342–342a §§ 342b–342e	Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds Privates Rechnungslegungsgremium Prüfstelle für Rechnungslegung

Abb. 3: Übersicht über die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung in Deutschland

Die im Vergleich zum Abschlussprüfer weiter gehende Prüfung des Aufsichtsrats richtet sich **zusätzlich zur Ordnungsmäßigkeit** auf die **Sachgerechtigkeit** des Abschlusses, also auf die Zweckmäßigkeit der Darstellung und der Bilanzpolitik. Der Aufsichtsrat hat dementsprechend z. B. zu beurteilen,

- ob die Bildung und Auflösung von **Rückstellungen** in angemessener Weise erfolgt,
- die Wahl der **Abschreibungsmethode** sachgerecht ist,

- die **Annahmen** bei notwendigen **Schätzungen** realitätsgerecht sind,
- die Ausübung der gesetzlich zulässigen **Wahlmöglichkeiten** der Bilanzierung und Bewertung den Unternehmensinteressen entspricht,
- die **Darstellung der wirtschaftlichen Sachverhalte** insgesamt mit den Informationen übereinstimmt, die dem Aufsichtsrat im Rahmen seiner Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Ein besonderes Augenmerk sollte den großen Spielräumen gelten, die im Bereich der IFRS-Rechnungslegung durch Berücksichtigung künftig erwarteter Entwicklungen und durch Schätzungen entstehen. Die geringeren Spielräume durch die Einengung expliziter Wahlrechte bei den Rechnungslegungsmethoden werden hierdurch bei weitem aufgewogen. Dabei ist es besonders problematisch, dass relativ gut kontrollierbare bilanzpolitische Entscheidungen im Bereich der Wahlrechtsausübung durch relativ intransparente Handlungen abgelöst werden. Außenstehende können die Einschätzung von Wahrscheinlichkeiten durch das Management kaum sachgerecht einschätzen. Umso herausfordernder wird die Prüfungsaufgabe für den Aufsichtsrat, als nunmehr mit dem BilMoG von 2009 auch in die HGB-Rechnungslegung Elemente aus den bisher teilweise konträr zu ihr liegenden IFRS einfließen (vgl. den Überblick über wesentliche Veränderungen in der HGB-Bilanzierung durch das BilMoG in Kap. 5).

3. Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss (Audit Committee) und Aufsichtsrat

Die Prüfung und Billigung der Abschlüsse obliegt in deutschen Kapitalgesellschaften dem Aufsichtsrat. Dennoch kann er einen Ausschuss bilden, der sich über die Tätigkeit des Aufsichtsrats als Gesamtgremium hinaus intensiver mit den Abschlüssen befasst (§ 107 Abs. 3 AktG). In der Vergangenheit war die Bildung eines Bilanzausschusses oder Prüfungsausschusses eher selten anzutreffen. Mit der Diskussion um eine gute „**Corporate Governance**“ (Unternehmensführung und -überwachung) insbesondere börsennotierter Unternehmen finden allerdings zunehmend Elemente angelsächsischer bzw. US-amerikanischer Rechtstradition und Unternehmenspraxis Eingang in das deutsche System.

Exkurs: Der Prüfungsausschuss in verschiedenen Rechtssystemen

Während in Deutschland Unternehmensleitung und -überwachung separaten Gremien zugeordnet sind (Vorstand als Leitungsorgan einerseits und Aufsichtsrat als Überwachungsorgan andererseits), gibt es in US-Unternehmen nur ein gemeinsames Gremium, das beide Funktionen vereint. Im dortigen **Board-System** findet die Überwachung der „Executive Directors“ durch „Non-Executive Directors“ innerhalb des obersten Unternehmensorgans, des so genannten „Boards“, statt. Das heißt, die Überwacher sind sehr nahe an den zu überwachenden Personen.

Da die Finanzberichterstattung eine entscheidende Funktion für die externen Investoren hat, besteht im Rahmen der Board-Verfassung ein besonderes Interesse an der Institutionalisierung eines besonderen Gremiums, das sich ausschließlich mit Fragen des Abschlusses und seiner Prüfung zu befassen hat. Dieses Gremium ist das „**Audit Committee**“, dessen Einrichtung nunmehr für alle an den US-Börsen zugelassenen Unternehmen verpflichtend ist. Im Zuge der Bilanzskandale um Enron, Worldcom und andere Unternehmen wurde in den USA kritisiert, dass die Mitglieder dieser Audit Committees oftmals nicht hinreichend unabhängig von der Leitung des Unternehmens seien. Ein daraufhin erlassenes Gesetz, der **Sarbanes-Oxley-Act (SOX)** von 2002, definiert den Aufgabenbereich des Audit Committees und die Anforderungen an die **Qualifikation** und **Unabhängigkeit** seiner Mitglieder.

Im SOX wurde auch bestimmt, dass dem Audit Committee keine Arbeitnehmer des Unternehmens angehören dürfen. Die davon ausgehende Debatte um die Auswirkung auf das deutsche Mitbestimmungssystem ist mittlerweile beendet, da die US-Börsenaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) unter ausdrücklichem Bezug auf die deutsche Mitbestimmung öffentlich anerkannt und geregelt hat, dass Mitglieder in Audit Committees, die auf gesetzlicher Grundlage als Arbeitnehmervertreter gewählt wurden, von den Unabhängigkeitsanforderungen ausgenommen sind. Die SEC erkennt an, dass solche Mitglieder im „Board“ oder „Audit Committee“ eine unabhängige Kontrolle des Managements bieten. Da dies eines der Ziele der Unabhängigkeitsregeln des SOX war, gewährt die SEC eine begrenzte Ausnahme von diesen Regeln (vgl. SEC Rule 33-8220 v. 25.4.2003).

Das **US-Audit Committee** ist direkt verantwortlich für die Ernennung, Vergütung und Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers. Der **Abschlussprüfer** berichtet direkt an das Audit Committee, und dieses ist zuständig für die Behandlung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Unternehmensleitung und dem Abschlussprüfer (vgl. Sec. 301 SOX). Damit sind dem Audit Committee auch solche Aufgaben zugewiesen, die im deutschen System die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat wahrzunehmen haben.

Die **erkennbar andere Rolle**, die Audit Committees in den US-Unternehmen spielen, zeigt, dass solche Institutionen nicht ohne weiteres in ein fremdes System „importiert“ werden können. Dennoch wird dies versucht. So werden Ausschüsse des Aufsichtsrats, die sich mit Jahresabschlüssen und Finanzberichterstattung befassen, heute häufig nicht mehr als Bilanzausschuss bezeichnet, sondern als Audit Committee bzw. in der deutschen Übersetzung als Prüfungsausschuss. Der **Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)** für börsennotierte Gesellschaften fordert, der Aufsichtsrat solle „einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst“ (vgl. DCGK 2009 Abschnitt 5.3.2). Die mit dem BilMoG erfolgte Umsetzung im Aktiengesetz entspricht relativ exakt der Kodexbestimmung. Aus der Formulierung wird deutlich, dass dieser Ausschuss eben kein Audit Committee nach US-Muster ist, sondern nur die Bezeichnung geerbt hat. Allerdings steht offenbar der Wunsch Interessierter Pate, die das deutsche Modell gerne in Richtung des US-amerikanischen Modells verändern würden. Für Andere mag es nur eine Sprachmode sein, die amerikanische Bezeichnung zu wählen. Etwas anderes gilt für die SE, sofern sie dem Verwaltungsratsmodell entspricht, denn hier mangelt es an einem eigenständigen, vom Vorstand unabhängigen Aufsichtsorgan. Der Verwaltungsrat einer solchen SE besteht wie im angelsächsischen Modell sowohl aus geschäftsführenden wie aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern. Für solche Gesellschaften gilt – sofern der Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss einrichtet –, dass dieser mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden muss. Im Falle einer kapitalmarktorientierten SE muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht geschäftsführender Direktor sein (§ 34 Abs. 4 SE-Ausführungsgesetz).¹

Nachdem zunächst nur der Deutsche Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen die Einrichtung eines Prüfungsausschusses gefordert hat, existiert seit dem BilMoG nun auch eine aktienrechtliche Vorschrift hierzu. Danach kann der Aufsichtsrat insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst (§ 107 Abs. 3 AktG).

Zu beachten ist, dass der Aufsichtsrat weiterhin über die Organisationsautonomie hinsichtlich der Ausschussbildung verfügt. Er kann es auch bei der – zumindest im Bereich der nicht börsennotierten Unternehmen – bisher üblichen Verfahrensweise belassen und die Aufgaben des Prüfungsausschusses selbst wahrnehmen. Damit würde dann einem durch die Ausschussbildung mehr oder weniger zwangsläufig entstehenden Funktionsschwund des Aufsichtsrats entgegengewirkt. Denn die Gründung von Prüfungsausschüssen führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit den Unternehmensfinanzen, den Jahresabschlüssen und der Abschlussprüfung sowie dem Risikomanagement im Aufsichtsrat nicht mehr so ausführlich wie zuvor diskutiert werden. In solchen Fällen mag zwar im Prüfungsausschuss tatsächlich intensiver an den Fragen gearbeitet werden, die Effektivität der Arbeit im eigentlich zuständigen und verantwortlichen Gesamtgremium Aufsichtsrat leidet aber dennoch.

Für **kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** gelten besondere Anforderungen an den Prüfungsausschuss. Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt für den Wertpapierhandel durch von ihr ausgegebene an Finanzmärkten handelbare Wertpapiere (insbesondere

¹ Diese Vorschriften finden allerdings keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses vor dem 29. Mai 2009 bestellt worden sind (§ 54 SE-Ausführungsgesetz).

Aktien, mit Aktien vergleichbare Anteilsscheine an Unternehmen und Schuldtitel) in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat (§ 264d HGB).

Richtet der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft (§ 264d HGB) einen Prüfungsausschuss ein, so gilt für dessen **personelle Besetzung**: Es muss mindestens ein **unabhängiges Mitglied** über **Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung** verfügen (§ 107 Abs. 4 AktG in Verbindung mit § 100 Abs. 5 AktG). Übernimmt der Aufsichtsrat die Funktionen des Prüfungsausschusses selbst, so gelten diese Anforderungen für die personelle Besetzung des Aufsichtsrats, das heißt, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss „unabhängig“ und „sachverständig“ auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sein. Die Frage der **Unabhängigkeit** ist vom Aufsichtsrat selbst zu prüfen. Hinweise ergeben sich aus der Gesetzesbegründung. Demnach reicht die Trennung des Aufsichtsratsmandats vom Vorstand nicht hin. Auch andere Gesichtspunkte, insbesondere unmittelbare oder mittelbare geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen zur Geschäftsführung können eine Besorgnis der Befangenheit begründen, die der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegensteht.

Neben der Unabhängigkeit muss ein Mitglied des Aufsichtsrats zudem über **Sachverstand** auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. Nach der Gesetzesbegründung ist es erforderlich, dass zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats beruflich mit Rechnungslegung oder Abschlussprüfung befasst ist oder war. „Dies ist nicht nur bei Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer speziellen beruflichen Ausbildung der Fall, sondern kann beispielsweise auch angenommen werden für Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Analysten sowie langjährige Mitglieder in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräte, die sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben“ (Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, Drucksache 16/10067 vom 30.07.2008).

Mit der **Umschreibung des Aufgabenfeldes von Prüfungsausschüssen** in deutschen Aktiengesellschaften macht das Gesetz deutlich, dass sie lediglich unterstützende und vorbereitende Funktionen haben. Sie sollen sich lediglich mit den angesprochenen Themen „**befassen**“, sie aber nicht abschließend behandeln. Die eigentliche Prüfung und die damit verbundene Billigung hat im Gesamtgremium Aufsichtsrat stattzufinden. Auch die **individuelle Verantwortung** für die Prüfung der Abschlüsse bleibt allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, da der Gesamtaufichtsrat über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten hat.

Der Prüfungsausschuss wird lediglich noch intensiver prüfen und beraten und anschließend dem Aufsichtsrat Bericht erstatten (zur verpflichtenden Berichterstattung der Ausschüsse an den Aufsichtsrat vgl. § 107 Abs. 3 AktG). Daher ist auch in der Praxis darauf zu achten, dass sich die Arbeitsteilung nicht zu Gunsten des Ausschusses verschiebt, so dass der Gesamtaufichtsrat trotz seiner nach wie vor bestehenden **Haftung für die Korrektheit der Abschlüsse** nicht mehr in ausreichendem Maße in die Prüfung eingebunden wäre. Die förmliche Billigung, an die die Haftung gebunden ist, ist in jedem Fall eine dem Aufsichtsrat gesetzlich vorbehaltene Aufgabe (§ 171 Abs. 2 AktG).

Sofern ein Ausschuss existiert, der sich – gleich unter welcher Bezeichnung – mit der Prüfung der Abschlüsse befasst, lohnt es sich, Verfahrensweisen zu entwickeln, die eine **qualitativ hochwertige und effektive Prüfung** gewährleisten. So ist anzustreben, dass der Ausschuss Unterlagen zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mit einem **größeren zeitlichen Vorlauf** erhält. Zumindest hier soll das Unternehmen der gesetzlichen Verpflichtung genügen, die Abschlussunterlagen unverzüglich vorzulegen.

Es hat sich auch bewährt, einem Ausschuss noch ungesiegelte **Leseexemplare** (Entwürfe) der Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Versierte Mitglieder des Ausschusses können in diesem Fall dem Abschlussprüfer ggf. noch Hinweise auf zu verbessernde Darstellungen im Prüfungsbericht bzw. auf Fehler im Abschluss oder Prüfungsbericht geben. Außerdem erhalten sie so den notwendigen zeitlichen Spielraum für eine intensive Prüfung der Unterlagen.

Je besser ein solcher Ausschuss arbeitet, umso wichtiger ist die umfassende Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats über die Arbeit im Ausschuss. Gemäß § 107 Abs. 3 AktG ist dem Aufsichtsrat **regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten**. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Prüfungstätigkeit im Ausschuss nicht die Prüfung im Aufsichtsrat ersetzt. Das Mitglied des Aufsichtsrats, das nicht in einem solchen Ausschuss sitzt, darf sich nicht darauf verlassen, dass der Ausschuss schon das Nötige tun wird – sei der Ausschuss auch noch so professionell in seiner Arbeit. Im Übrigen steht es jedem Aufsichtsratsmitglied frei, auch dann an den Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, wenn es kein reguläres Ausschussmitglied ist (§ 109 Abs. 2 AktG, der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann aber anderes bestimmen).

4. Vorgehen bei der Prüfung

Es gibt kein Standardverfahren für die Prüfung der Abschlüsse durch den Aufsichtsrat. Das hier entwickelte Vorgehen ist in seiner Aufeinanderfolge daher nur ein Vorschlag. In jedem Fall sollte aber der gesamte angesprochene Inhalt abgedeckt sein. Eine **Checkliste** kann die Prüfung unterstützen. Ein **möglicher Ablauf** könnte wie folgt aussehen:

1. Überblick verschaffen. Zu prüfen sind Jahresabschluss und zugehöriger Lagebericht; bei Konzernmutterunternehmen sind zusätzlich der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht zu prüfen. Im Falle der Abhängigkeit² des Unternehmens bei fehlendem Gewinnabführungsvertrag ist zusätzlich ein Abhängigkeitsbericht vorzulegen und vom Aufsichtsrat zu prüfen. Zu den Abschlüssen sind regelmäßig auch die jeweiligen Berichte des Abschlussprüfers vorzulegen;
2. Bestätigungsvermerk (bzw. Versagungsvermerk) des Abschlussprüfers kontrollieren;
3. Umfassende Sichtung der Unterlagen und intensives Studium des Lageberichts;
4. Betriebswirtschaftliche Analyse des Abschlusses;
5. Studium des Prüfungsberichts (mit Schwerpunkt auf die dort meist vorgenommene Analyse und die Ermittlung des „neutralen Ergebnisses“ sowie dem Kapitel, das sich mit der Wahrnehmung bilanzpolitischer Spielräume und der Sachverhaltsgestaltung befasst).
6. Bildung eines abschließenden Gesamturteils über den geprüften Abschluss.

4.1 Überblick verschaffen

Der erste Blick sollte dem gesamten Paket gelten. Wenn es – wie üblich – Jahresabschluss, Lagebericht und den dazugehörigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers enthalten sollte (bzw. Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht des Konzern-Abschlussprüfers), so sollte überprüft werden, dass alle zugehörigen Unterlagen vollständig enthalten sind. Bei Postversand sollte sich das Aufsichtsratsmitglied auch von der Unversehrtheit der Sendung überzeugen. Ggf. kann auch ein Abhängigkeitsbericht (§ 312 AktG) notwendiger Bestandteil der übermittelten Unterlagen sein. In der Praxis kommt es auch vor, dass ein Vorab-Exemplar des zu veröffentlichenden Geschäftsberichts mitgesendet wird. Der Geschäftsbericht ist allerdings nicht Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat sondern lediglich der Jahres- und ggf. der Konzernabschluss.

4.2 Bestätigungsvermerk (bzw. Versagungsvermerk) des Abschlussprüfers kontrollieren

Der zweite Blick sollte dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gelten. Nur in extrem seltenen Fällen kommt es zur **Versagung** der Bestätigung. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) berichtete im Rahmen ihrer Abschlussdurchsicht 2006 von drei (!) Versagungsvermerken (von über 15.000 gesichteten Abschlüssen). In diesen Fällen lagen so **grobe Verstöße gegen Gesetze oder andere Regeln** vor, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wiedergibt. Ein weiterer **Versagungsgrund** liegt vor, wenn der **Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben** (§ 322 Abs. 2 HGB). Nicht ganz so selten kommt eine **Einschränkung des Bestätigungsvermerks** vor (laut WPK für 2006 waren

² Gemäß § 17 AktG sind Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen abhängig, wenn ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

140, also ca. 0,9% der Bestätigungsvermerke eingeschränkt). In diesen Fällen muss der Aufsichtsrat seiner eigenen Prüfungstätigkeit mit erhöhter Wachsamkeit und besonders kritischer Distanz nachkommen. Da der Abschlussprüfer Einschränkungen im Bestätigungsvermerk näher zu begründen hat (§ 322 Abs. 4 HGB), liegen erste Anhaltspunkte für das weitere Vorgehen des Aufsichtsrats vor. Hin und wieder kommen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor, die aber ergänzende Hinweise enthalten (laut WPK Abschlussdurchsicht 2006 wurden 418 Bestätigungsvermerke, also 2,7% der Fälle, ergänzt).

Neben einer **Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung** hat der Bestätigungsvermerk auch eine **allgemeinverständliche und problemorientierte Beurteilung des Prüfungsergebnisses** zu enthalten (§ 322 Abs. 1 und 2 HGB). Mit dieser Regelung soll der Tendenz zu formelhaften Bestätigungsvermerken entgegen gewirkt werden. Dies gelingt bisher aber nur eingeschränkt. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vertritt allerdings die Auffassung, dass gerade in der Standardisierung Vorteile liegen.³ Danach ermöglicht versierten Lesern die Abweichung von gewohnten Formulierungen schnellere Kenntnisnahme von wichtigen Anmerkungen des Abschlussprüfers.

4.3 Sichtung der Unterlagen und Studium des Lageberichts

Der nächste Schritt sollte in einer ersten Sichtung der gesamten zu prüfenden Unterlage liegen. Dazu ist es hilfreich, **wesentliche Positionen** des Abschlusses zu **identifizieren** und auf ihre **prozentuale Veränderung** (im Verhältnis zur Veränderung von Bezugsgrößen, wie Bilanzsumme, Umsatzerlösen oder Gesamtleistung) hin zu untersuchen. **Hierzu kann auch die üblicherweise im Prüfungsbericht vorgelegte analytische Darstellung des Abschlussprüfers herangezogen werden.**

Weiterhin sollte an dieser Stelle der **Lagebericht** der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft **kritisch gelesen und auf Übereinstimmung mit dem entsprechenden Abschluss und den Informationen hin überprüft** werden, die dem Aufsichtsrat durch seine Tätigkeit bekannt geworden sind. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 289 Abs. 1 HGB).

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004 wurden die **Vorschriften zum Lagebericht** wesentlich erweitert und konkretisiert. So wird nunmehr verlangt, dass eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende **Analyse des Geschäftsverlaufs** und der **Lage der Gesellschaft** enthalten ist. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten **finanziellen Leistungsindikatoren** einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die **voraussichtliche Entwicklung** mit ihren wesentlichen **Chancen und Risiken** zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende **Annahmen** sind anzugeben (§ 289 Abs. 1 HGB). Der Lagebericht soll eingehen auf (vgl. § 289 Abs. 2 HGB):

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
- Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften dargestellt werden, sowie
- die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, und, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist,

³ Siehe hierzu auch IDW-Prüfungsstandard PS 400, Rz 18.

- den Bereich Forschung und Entwicklung,
- bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Beim Lagebericht großer Kapitalgesellschaften sind zusätzlich nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzu-beziehen – wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange –, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind (§ 289 Abs. 3 HGB).

Börsennotierte Unternehmen haben darüber hinaus die Grundzüge des Vergütungssystems darzustellen und übernahmerechtlich relevante Detailangaben u. a. zur Kapitalstruktur, zu Stimmrechtsbeschränkungen, zu Sonderrechten einzelner Aktionäre und zu anderen eine Übernahme beeinflussenden Umständen zu machen.

Der **Konzernlagebericht** muss sämtliche der vorgenannten Informationen bezogen auf den Konzern darstellen (§ 315 HGB).

Viele Lageberichte und Konzernlageberichte weisen erhebliche Mängel in der Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung auf, auf die der Aufsichtsrat reagieren muss. **Mängel im Lagebericht** müssen ebenso wie Fehler im Abschluss selbst im Aufsichtsrat zur Diskussion gebracht werden. Auf das Wirken des Abschlussprüfers kann sich der Aufsichtsrat gerade bei der Prüfung des Lageberichts nicht verlassen, weil hier offenbar in der Praxis nicht selten eine eher weitherzige Einstellung der Prüfer herrscht. So kommen immer wieder uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor, obwohl der zum Jahresabschluss vorgelegte Lagebericht nicht oder nicht ausreichend auf die Risiken der künftigen Entwicklung eingeht.

In jedem Fall ist es hilfreich, die **Anmerkungen zum Lagebericht** hinzuzuziehen, die der **Abschlussprüfer** in seinem Prüfungsbericht vorab zu machen hat. In diesem Teil des Berichts hat er insbesondere auf den Fortbestand des Unternehmens und die künftige Lage einzugehen (§ 321 Abs. 1 HGB). Diese Ausführungen im ersten Teil des Prüfungsberichts können Hinweise auf bedenkliche Entwicklungen geben. Dabei ist zu beachten, dass die in Prüfungsberichten verwendete Sprache meist sehr zurückhaltend ist. So kann eine Formulierung wie diese: „Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage durch den Vorstand ist nachvollziehbar“ in ihrer starken Distanzierung bereits Hinweise auf große Probleme geben. Auch die vom Abschlussprüfer geäußerte Ansicht, eine Planung sei „ambitioniert“, sollte große Aufmerksamkeit beim Leser erzeugen. Letztlich ist dies ein Hinweis auf die mangelnde Überzeugung des Prüfers, dass das Unternehmen die selbst gesetzten Ziele erreichen wird, ohne dass der Prüfer genug in der Hand hätte, um Korrekturen vom Vorstand verlangen zu können. Feine Anspielungen auf Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Leitungsorgan können sich hinter folgenden Formulierungen verbergen: „Daher sind wir der Auffassung, dass ...“; „Wir regen an ...“; „Wir geben zu bedenken ...“.

Leider hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eine gewisse Scheu vor deutlichen Worten, was dem Aufsichtsrat die Arbeit nicht gerade erleichtert.

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben ab 2009 in ihren Lagebericht einen gesonderten Abschnitt mit einer Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen (§ 289a HGB) oder auf ihrer Internet-Seite zu veröffentlichen. Inhalte dieser Erklärung sind zumindest:

1. die (Entsprechens-)Erklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG);
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

4.4 Betriebswirtschaftliche Analyse des Abschlusses

Versierte Mitglieder des Aufsichtsrats werden nun eine detaillierte betriebswirtschaftliche Analyse des Abschlusses vornehmen. Hierzu gilt es, die **Vermögenslage auf Angemessenheit** hin zu überprüfen, die **Liquiditätssituation** des Unternehmens auf eine mögliche künftige **Gefährdung der Zahlungsfähigkeit** hin zu untersuchen und die **Quellen des wirtschaftlichen Erfolgs zu identifizieren**. Die Analyse erfordert einerseits eine **Erfolgsspaltung**, bei der die Erfolgsquellen auf ihren Ursprung aus betrieblicher Tätigkeit (Betriebsergebnis) und auf die Sphäre der Finanzierung (Finanzergebnis) hin untersucht werden. Dabei wird der Einfluss von Umsatz, Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge auf das **Betriebsergebnis** sichtbar. Transparent werden die Veränderungen vor allem durch die jeweilige Bildung prozentualer Größen. Im Bereich des **Finanzergebnisses** gilt es, den Einfluss des Zinsergebnisses vom Einfluss des Beteiligungsergebnisses abzugrenzen. Für weitergehende Betrachtungen bieten sich verschiedene **Kennzahlen** zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an, die im Zuge der Analyse zu berechnen sind.⁴

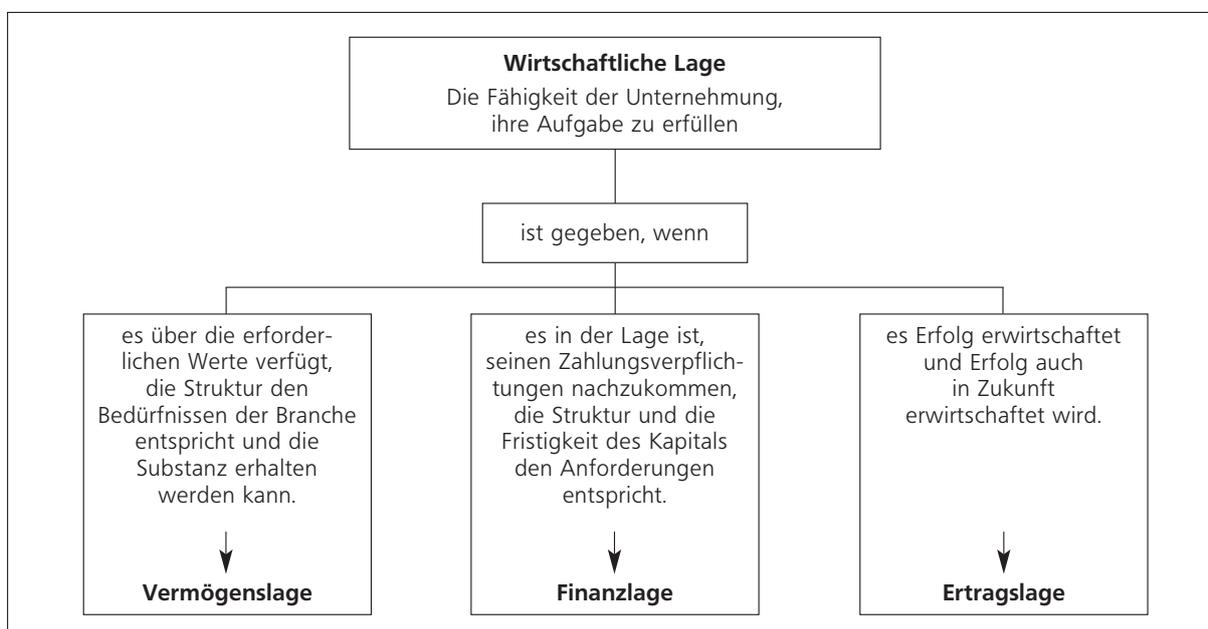


Abb. 4: Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens

Bei der Jahresabschlussanalyse muss sich der Analytiker immer darüber im Klaren sein, dass die **jeweils zugrunde liegende Rechnungslegungsnorm** den Jahresabschluss erheblich beeinflusst.⁵ Wurde ein Konzernabschluss von HGB auf die internationalen Normen der IFRS umgestellt, so ist die Vergleichbarkeit erheblich eingeschränkt, wenn nicht gar ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Informationen im Anhang zur Umstellung und zu den Einflüssen der neuen Norm unbedingt zu beachten. Gemäß IFRS 1 sind Vergleichsinformationen aufzustellen und Überleitungsrechnungen zu präsentieren. Würde parallel zum HGB-Jahresabschluss ein IFRS-Einzelabschluss zu Publizitätszwecken aufgestellt, so wären die Abweichungen durch Vergleich direkt nachvollziehbar (dies ist in der Praxis aber nicht möglich, weil die Unternehmen die Möglichkeit zur Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses nicht nutzen).

4 Eine Einführung in die Bilanzanalyse aus Arbeitnehmersicht bietet Engel-Bock, 2006. Weiterführende Literatur zum Thema Jahresabschlussanalyse: Coenenberg 2009 oder Baet-ge/Kirsch/Thiele 2007. Zu Jahresabschlüssen von Krankenhäusern vgl. Havighorst 2004, zu Jahresabschlüssen von Versicherungen vgl. Sollanek 2004, zu Jahresabschlüssen von Banken vgl. Sollanek 2005.

5 Vgl. dazu auch Kapitel 5.

Bei der Analyse von Jahresabschlüssen nach HGB ist zu berücksichtigen, dass es neben den **bilanzpolitischen Spielräumen**, über die die Unternehmensleitung verfügt, immer auch – wenn auch inzwischen nur noch geringe – **steuerliche Einflüsse** aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gibt.⁶ Mit dem BilMoG gilt inzwischen die so genannte umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz auch für den Jahresabschluss nicht mehr, so dass die entsprechenden verfälschenden Einflüsse daraus nun entfallen.

Die betriebswirtschaftliche Analyse achtet sowohl auf die Wahrnehmung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten durch das Unternehmen als auch auf die im Vorfeld betriebene Gestaltung der Sachverhalte. Zur Sachverhaltsgestaltung gehören z. B. Maßnahmen wie das Sale-and-lease-back eines weiterhin genutzten Gebäudes oder die Gestaltung konzerninterner Geschäfte durch das System der Verrechnungspreise. Durch Gestaltung der konzerninternen Verrechnungspreise ist es in bestimmten (z. B. steuerrechtlichen) Grenzen möglich festzulegen, in welchem der beteiligten Konzernunternehmen der Gewinn aus einem gemeinsamen Geschäftszusammenhang anfällt und welches Verluste tragen muss.

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Verkauf von Forderungen an außen stehende Investoren (so genanntes „Factoring“) mit dem Effekt des vorzeitigen Liquiditätszuflusses bei mehr oder minder großen Abschlägen auf den nominalen Betrag der zugrunde liegenden Forderung. Außerdem verschieben sich hierbei die Positionen Forderungen und Kassenbestände bzw. Kontoguthaben (liquide Mittel) in der Bilanz durch den so genannten Aktivtausch. Zu den Ansatzwahlrechten gehört die Entscheidung, eine Rückstellung ohne Verpflichtung gegenüber Dritten (sog. Aufwandsrückstellungen) vorzunehmen (z. B. eine Instandhaltungsrückstellung), wobei durch das BilMoG das Passivierungswahlrecht für bestimmte Aufwandsrückstellungen durch ein Passivierungsverbot ersetzt wurde. Ein weiteres Wahlrecht des HGB betrifft die Möglichkeit, die Geschäfts- oder Firmenwerte als Vermögen (Aktiva) anzusetzen oder unmittelbar ergebnisneutral mit dem Eigenkapital (dort: Rücklagen) zu verrechnen, wobei das Verrechnungswahlrecht ebenfalls durch das BilMoG abgeschafft worden ist. Zur Ausübung von Bewertungswahlrechten gehören Entscheidungen zur Bestimmung der Herstellungskosten (§ 255 HGB), zur Wahl der Abschreibungsmethoden und zum Umfang der gebildeten bzw. aufgelösten Rückstellungen (§ 249 HGB).

Im Vergleich zu den Vorschriften des HGB enthalten die IFRS deutlich weniger offene Wahlrechte, dafür umso mehr versteckte Möglichkeiten zur Bilanzgestaltung durch die fast inflationäre Flut von Schätzungen und Erwartungen an künftige Entwicklungen, die die Bilanzansätze und Bewertungen beeinflussen. Die Grundlagen der Bilanzierung und Bilanzanalyse im Bereich der verschiedenen Normen der Rechnungslegung und die Unterschiede zwischen IFRS, US-GAAP und HGB können hier nicht dargestellt werden. Hierfür sei auf die weiterführende Literatur verwiesen.⁷ Einige Hinweise zu erheblichen Aspekten der Beurteilung von HGB- und IFRS-Abschlüssen werden in der vorliegenden Broschüre am Schluss des Kapitels 5 gegeben.

In jedem Fall ist eines unabweisbar: Aufgrund der Komplexität dieser Materie und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben und Funktionen des Aufsichtsrats muss sich in seinen Reihen mindestens ein **Experte** befinden, der sich sehr gut mit der jeweils zutreffenden Rechnungslegungsnorm auskennt (für kapitalmarktorientierte Unternehmen schreibt § 100 Abs. 5 AktG dies vor). Anzustreben ist es zudem, dass sich auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter ein solcher Experte etabliert. **Alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zumindest so gute Kenntnisse der Rechnungslegung und der Normen haben, dass sie die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage richtig verstehen und beurteilen können.**

Es empfiehlt sich, für Jahresabschlussanalysen auch externen Sachverstand heranzuziehen. So bietet z. B. die Hans-Böckler-Stiftung an, zur Unterstützung der Aufsichtsratsstätigkeit Jahres- und Konzernabschlüsse zu analysieren. Die **Einbeziehung externer Sachverständiger** sollten auch gut qualifizierte Mitglieder des Aufsichtsrats in Betracht ziehen, weil die zu prüfenden Unterlagen immer umfangreicher werden, die

6 Vgl. hierzu Prangenberg 2008.

7 So z. B. Coenenberg 2009, Müller 2005, Pellens/Füllbier/Gassen/Sellhorn 2008 und Prangenberg/Müller 2006.

Informationsdichte und -fülle zunimmt und sich gesetzliche Grundlagen und Rechnungslegungsstandards mit hoher Dynamik verändern. Dies gilt nicht nur, aber besonders für den Bereich der Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Das durchschnittliche Aufsichtsratsmitglied ist kaum noch in der Lage, diese Komplexität zu bewältigen. Selbst Fachleute geraten in diesem Bereich zuweilen an ihre Grenzen. Daher sollte sich niemand scheuen, professionelle Analyse und Beratung heranzuziehen.

Dafür gilt allerdings immer, dass das Aufsichtsratsmitglied, welches einen Sachverständigen beauftragt, sich der **Verschwiegenheit des Sachverständigen** versichern muss (ggf. durch eine besondere Verpflichtungserklärung) und für ein sicheres Verfahren (insbesondere beim Versand von Unterlagen) Sorge trägt. Das Aufsichtsratsmitglied haftet gegenüber dem Unternehmen auch für Fehlhandlungen seines Sachverständigen. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine börsennotierte Gesellschaft oder hat die Gesellschaft Finanzinstrumente (Schuldpaniere) ausgegeben, die an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind, so hat diese Gesellschaft ein Verzeichnis über solche Personen zu führen, die für es tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu **Insiderinformationen** haben (§ 15b Abs. 1 WpHG). Die im **Insiderverzeichnis** geführten Personen sind über die rechtlichen Pflichten, die sich aus dem Zugang zu Insiderinformationen ergeben, sowie über die Rechtsfolgen von Verstößen aufzuklären. Den Umfang der im Insiderverzeichnis zu erfassenden Informationen regelt die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV).⁸

Jahresabschlussanalysen der Hans-Böckler-Stiftung stehen immer der gesamten „Arbeitnehmerbank“ im Aufsichtsrat zur Verfügung. Sie haben gegenüber Analysen anderer Personen (z. B. Abschlussprüfer) den Vorteil, dass sie aus der Perspektive der Arbeitnehmervertreter erfolgen. Das bedeutet, dass neben **der klassischen betriebswirtschaftlichen Bilanzanalyse** und dem besonderen **Bezug auf haftungsrechtliche Risiken** im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss oder Konzernabschluss zusätzlich Themen wie Beschäftigungsentwicklung und wirtschaftlicher Erfolg **auch mit dem Fokus auf die Sicherung von Arbeitsplätzen** betrachtet werden. Wenn dem Analytiker oder der Analytikerin der Bericht über die Abschlussprüfung zur Verfügung steht, so kann zudem eine sachgerechte **Beurteilung der wesentlichen Aussagen des Prüfungsberichts** erfolgen. Dies kann zu einer deutlichen Steigerung des Nutzwertes der Abschlussprüfung aus der Sicht der Aufsichtsratsmitglieder führen und die Kommunikation mit dem Abschlussprüfer in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats oder in einem Bilanzausschuss unterstützen.

4.5 Studium des Prüfungsberichts

Bereits im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Analyse ist es hilfreich, die Ausführungen im Prüfungsbericht zu berücksichtigen, um die darin enthaltenen zusätzlichen Informationen mit zu verarbeiten. Außerdem fertigen die Abschlussprüfer üblicherweise eine eigene **betriebswirtschaftliche Analyse** an, die sie im Prüfungsbericht darlegen.⁹ Dabei erfolgt eine analytische Trennung der (normalisierten) Ergebnisquellen von Geschäftsvorfällen, die einem „neutralen Ergebnis“ zugerechnet werden.

Das so korrigierte Betriebsergebnis umfasst jene „Ertrags- und Aufwandskomponenten, die mit dem eigentlichen Betriebszweck in direktem Zusammenhang stehen, zeitlich in die Berichtsperiode fallen und nach Art und Größe typisch und nicht zufällig sind“¹⁰. Damit weicht die Darstellung des Betriebsergebnisses im Prüfungsbericht von der im eigentlichen Jahresabschluss ab, der keine Abgrenzung eines „neutralen Ergebnisses“ kennt. Das **neutrale Ergebnis** enthält betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen

⁸ Zum Insiderrecht insgesamt vgl. Arbeitshilfe für Aufsichtsräte Nr. 8.

⁹ Obwohl es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu einer analytischen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Abschlussprüfer gibt, wird eine grundsätzliche Verpflichtung hierzu aus den gesetzlichen Aufgaben des Abschlussprüfers abgeleitet (vgl. hierzu die Ausführungen unter IdW 2006, Randnr. Q 218 ff., S. 1.694 ff.). Vom Regelfall einer solchen Darstellung kann nur in wenigen Ausnahmefällen abgewichen werden (vgl. IdW 2006, Randnr. Q 222, S. 1.696).

¹⁰ IdW 2006, Randnr. Q 242, S. 1.701.

und Erträge, aperiodische Positionen, außerplanmäßige Abschreibungen, das Ergebnis besonderer Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie das Ergebnis steuerlicher Maßnahmen.¹¹ Für die Analyse des Abschlusses erhält man durch die Darstellung des neutralen Ergebnisses also eine aussagekräftige Abgrenzung eines Ergebnisses ohne Sondereinflüsse.

- Prüfungsauftrag
- Grundsätzliche Feststellungen
 - Lage des Unternehmens (Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen, Bestandsgefährdungen).
 - Unregelmäßigkeiten
- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung
 - Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
 - Jahresabschluss (Ordnungsmäßigkeit, Gesamtaussage, Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
 - Lagebericht
- Feststellungen zu Auswirkungen veränderter Bewertungsgrundlagen (einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten) sowie sachverhaltsgestaltender Maßnahmen
- Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem
- Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags
- Bestätigungsvermerk

Abb. 5: Typischer Aufbau eines Berichts über die gesetzliche Abschlussprüfung

Üblicherweise werden im Prüfungsbericht **detaillierte Informationen** geliefert, teilweise auch zu **bedeutenden Einzelgeschäften**, die das Unternehmen nicht veröffentlichen muss und nicht publizieren möchte. Auch können wichtige **Hinweise auf Geschäfte mit verbundenen Unternehmen**, die **Verrechnungspreisgestaltung** für solche Geschäfte oder die Gestaltung von **Cash-Pooling-Systemen**¹² enthalten sein. Unter Umständen kann es sich als notwendig erweisen, solchen Hinweisen mit weitergehenden Recherchen und Analysen nachzugehen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen des Abschlussprüfers (gemäß § 321 Abs. 2 HGB) zu den **Auswirkungen veränderter Bewertungsgrundlagen** (einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten) sowie **sachverhaltsgestaltender Maßnahmen** auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zu den sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen zählen z. B. **Sale-and-lease-back-Geschäfte** oder **Forderungsverkäufe**. Die Darstellungen unter dem genannten Punkt variieren in der Praxis der Abschlussprüfung noch erheblich.

Erstrebenswert ist eine Darstellung, die bei allen wesentlichen Positionen, bei denen bilanzpolitische Entscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich beeinflussen, die jeweiligen Alternativwerte bei Anwendung des anderen Verfahrens ausweist (z. B. den kumulierten Wert der Abschreibungen aus der linearen Methode im Vergleich zur aktuell gewählten degressiven Methode). Gerade in den gro-

11 IdW 2006, Randnr. Q 244, S. 1.701.

12 Zu den besonderen gesellschaftsrechtlichen Risiken eines Cash-Poolings und möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen für den Aufsichtsrat und das geschäftsführende Organ vgl. Penz/Sollanek 2005.

Bei börsennotierten Gesellschaften werden unter diesem Punkt teilweise sehr umfassende und detaillierte Darstellungen vorgelegt, die für die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats wertvolle Informationen bereitstellen.

Bisher kommen vorbildliche Berichte zur Bilanzpolitik allerdings immer noch relativ selten vor. Immer wieder ist sogar festzustellen, dass gar keine Ausführungen hierzu gemacht werden. Dies sollte nicht hingenommen werden. Der Aufsichtsrat sollte zumindest auf einer Fehlmeldung bestehen, falls der Abschlussprüfer der Auffassung ist, dass er hierzu nichts zu berichten habe. Wenn man hohe Ansprüche an diesen Punkt stellt, dürfte es aber hierzu keinesfalls kommen, da immer von bilanzpolitischen Spielräumen auszugehen ist, die das Unternehmen wahrgenommen hat.

4.6 Bildung eines abschließenden Gesamturteils über den geprüften Abschluss

Die gewonnenen Erkenntnisse sind in einer **Gesamtschau** zu würdigen und sollten in eine **strukturierte Darstellung** einfließen, damit man sich nochmals vergegenwärtigen kann, welche Informationen mit welchem Gewicht für die Beurteilung des Abschlusses vorliegen. Dabei sollten diejenigen Informationen besonders hervorgehoben werden, die die **Richtigkeit und Sachgerechtigkeit** der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Publikationszwecke angehen. Ergänzend sollten die Themen aufgenommen werden, die aus **Arbeitnehmersicht** im Aufsichtsrat zu behandeln sind.

Zu allen wesentlichen Aspekten sollten **Fragen** formuliert werden, die entweder an den Abschlussprüfer (vor allem Verständnisfragen und weiterführende Fragen zum Prüfungsbericht) oder an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung (vor allem zu Bewertungen, zu bilanziell wirksamen Entscheidungen und Geschäften und zur Darstellung im Lagebericht) zu stellen sind. Die aufgeworfenen Probleme und Fragen sollten in einer **Arbeitnehmersprechung** ausführlich diskutiert werden. Sofern der Finanzvorstand bzw. das hierfür zuständige Mitglied der Geschäftsführung in der Vorbesprechung anwesend ist (was meist hilfreich ist), bietet es sich an, Verständnisfragen zunächst in dieser Runde zu klären.

Informationen, die bereits in der Vorbesprechung vom Management gegeben werden, sollten nur dann nochmals in der eigentlichen Aufsichtsratssitzung abgefordert werden, wenn sie einen wichtigen Stellenwert im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats einnehmen, bzw. für die Beratungen des Gesamtgremiums von Bedeutung sind. **In diesen Fällen ist eine ggf. nochmalige Befragung von Vorstand bzw. Geschäftsführung oder des Abschlussprüfers erforderlich!** Nur während der Aufsichtsratssitzung gestellte kritische Fragen und diskutierte Themen können im Zweifel haftungsbefreiend wirken (und dies auch nur dann, wenn der Verlauf ordentlich und richtig protokolliert wurde)!

5. Bedeutung von Rechnungslegungsnormen für die Prüfung von Abschlüssen durch den Aufsichtsrat

Während es bis 1998 nur eine einheitliche gesetzliche Basis für die Rechnungslegung gab, die durch das Handelsgesetzbuch geliefert wurde, finden wir heute eine komplexe Situation vor: Mit dem § 292 a HGB von 1998 ermöglichte es der deutsche Gesetzgeber, dass im Bereich des Konzernabschlusses auch andere Normen zur Anwendung kommen konnten. Bis Ende 2004 konnten **kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen** ihren Konzernabschluss freiwillig nach International Accounting Standards oder nach den US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (US-GAAP – Generally Accounting Principles) aufstellen. Diese Ausnahmeregelung war bis zum 31.12.2004 befristet. Aufgrund der Neuorientierung der Europäischen Union auf dem Gebiet der Rechnungslegung (so genannte „**Neue Rechnungslegungsstrategie**“) gilt aber nun ab 01.01.2005 eine EU-weite Pflicht zur **Anwendung der IAS bzw. IFRS auf die Konzernabschlüsse börsennotierter Gesellschaften**. Bis 2007 existierte eine Übergangsfrist für an US-Börsen notierte europäische Unternehmen, die zum Zwecke dieser Notierung nach US-GAAP bilanzierten. Weiterhin hatten auch Unternehmen, die lediglich Schuldpapiere an der Börse handeln lassen, die Möglichkeit erst ab 2007 auf IFRS umzustellen. Zusätzlich wurde das Wahlrecht eingeräumt, einen **Einzelabschluss nach IFRS** aufzustellen und im Bundesanzeiger zu publizieren, womit die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses nach HGB entfällt. Mit dem BilMoG fließen nun auch verschiedene international gebräuchliche, aber bisher in Deutschland unübliche Verfahrensweisen in das HGB ein (vgl. die stichpunktartige Darstellung weiter unten in diesem Kapitel).

Viele Aufsichtsräte müssen nun also zumindest mit zwei Rechnungslegungsnormen arbeiten: HGB und IAS/IFRS. Da es erhebliche Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsvorschriften dieser Normen gibt, ist eine intensive Befassung damit für alle Aufsichtsratsmitglieder dringend erforderlich. So sind **HGB-Abschlüsse** stark durch das dominierende **Vorsichtsprinzip** geprägt, nach dem künftige Risiken immer zu berücksichtigen sind, andererseits mögliche Chancen nicht abgebildet werden dürfen. Die bisherige Möglichkeit, Rückstellungen auch ohne zwingenden Grund (aufgrund von Verpflichtungen gegen Dritte) vorzunehmen, eröffnet große Spielräume für Bilanzpolitik. Hierzu gehört auch das Vorliegen zahlreicher Wahlrechte, von denen der Gesetzgeber inzwischen mit dem BilMoG einige „kassiert“ hat (z. B. die Wahlmöglichkeit, den Geschäfts- oder Firmenwert erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen, anstatt ihn in der Bilanz zu aktivieren, s. o.).

Dagegen sind die Vorschriften der **IFRS** bezüglich der Chancen-Risiken-Abbildung ausgewogener. Der Abschluss ist unverzerrt aufzustellen. Einseitige Gläubigerorientierung (Prinzip des HGB) gilt im Bereich der IFRS als verfälschte Darstellung der Realität. Rückstellungen sind nach IFRS im Gegensatz zum HGB z. B. nur möglich bei Verpflichtungen gegenüber Dritten. Vermögenswerte, die nach HGB oftmals gar nicht bilanziert werden (z. B. aus Leasingverhältnissen), tauchen in der IFRS-Bilanz auf. **Bilanzpolitische Spielräume** aufgrund von Wahlrechten sind **stark eingeschränkt**. Dafür ergeben sich **neue Möglichkeiten für die Bilanzgestaltung im Bereich von Annahmen oder Schätzungen über künftige Geschäftsverläufe**, z. B. im Bereich der Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten, weil hier die Folgebewertung ohne planmäßige Abschreibungen verläuft, dafür aber alljährliche Wertminderungstests auf Basis von Geschäftsplanungen vorgenommen werden.

Mit dem **BilMoG** verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Unternehmen – im Verhältnis zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) – eine „gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative“ (vgl. Gesetzesbegründung zum BilMoG, Drucksache 16/10067, S. 32) zu bieten. Außerdem werden zwei europäische Richtlinien damit in deutsches Recht umgesetzt. Zwar sind im Gesetzgebungsverfahren etliche, zum Teil sehr weitgehende, Veränderungsvorschläge auf der Strecke geblieben. Dennoch ist ein **erheblich verändertes deutsches Bilanzrecht** das Ergebnis. Manches, wie die Abschaffung verschie-

dener Wahlrechte oder die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, ist aus Arbeitnehmersicht positiv zu werten, anderes, wie die partielle Abkehr vom Saldierungsverbot ist kritisch zu sehen. An dieser Stelle kann keine ausführliche Abhandlung über das neue Bilanzrecht gegeben werden. Ein kurzer Überblick soll aber einige wesentliche Änderungen durch das BilMoG in aller Kürze hervorheben:

- Das bisher vorhandene Wahlrecht zur Verrechnung eines beim Unternehmenskauf aufgedeckten Geschäfts- oder Firmenwerts gegen das Eigenkapital entfällt: Der **Geschäfts- oder Firmenwert** ist für Unternehmenserwerbe nach dem 31.12.2009 zwingend als Aktivposten in der Bilanz anzusetzen und planmäßig abzuschreiben (§§ 246 und 253 HGB).
- Der aus der bisherigen so genannten umgekehrten Maßgeblichkeit folgende Ansatz steuerlicher Sonderposten in der Bilanz ist nun unzulässig (Streichung des bisherigen § 247 Abs. 3).
- **Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände** werden ab 2010 aktivierungsfähig (Ausnahme für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliches). **Entwicklungskosten** dürfen aktiviert und nachfolgend abgeschrieben werden. Der Bilanzansatz von **Forschungskosten** ist dagegen weiterhin unzulässig. Daraus ergibt sich ein Abgrenzungsproblem von Forschungs- und Entwicklungskosten zueinander und demzufolge von außen nur schwer kontrollierbarer Bilanzierungsspielraum der Unternehmensleitung! Werden selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn eine freie Rücklage im Gegenwert der angesetzten selbstgeschaffenen immaterielle Vermögensgegenstände verbleibt (§ 248 Abs. 2 i. V. m. § 255 Abs. 2a HGB).
- Für Geschäftsjahre ab 2010 erfolgt eine **partielle Abkehr vom Saldierungsverbot**: Vermögensgegenstände (so genanntes externes **Planvermögen**), die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 HGB). Damit ist der tatsächliche Verpflichtungsumfang aus der Bilanz nicht mehr ersichtlich. Lediglich Anhangangaben zeigen dann noch, wie groß diese rechtlich weiter das Unternehmen belastende Verpflichtung ist.
- Steuerlich nicht anerkannte **Aufwandsrückstellungen** dürfen künftig (ab 2010) nicht mehr in der Bilanz vorgenommen werden (§ 249 HGB).
- Bei der **Rückstellungsbewertung** sind künftige **Preis- und Kostensteigerungen** zu berücksichtigen. Rückstellungen sind mit ihrem erwarteten **Erfüllungsbetrag** anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB).
- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind künftig mit einem von der Deutschen Bundesbank ermittelten **Marktzinssatz** der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB).
- Der Abzinsungssatz bei der Ermittlung der bilanziell auszuweisenden Pensionsverpflichtung richtet sich ebenfalls nach durchschnittlichen Marktzinsen – aber nach der pauschalen Annahme einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB).
- Aktive latente Steuern können regulär in der Bilanz angesetzt werden (nicht mehr nur als „Bilanzierungshilfe“). Nunmehr dürfen auch aktive **latente Steuern auf Verlustvorträge** in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung bilanziert werden (§ 274 HGB). Die **Berechnung der latenten Steuern** erfolgt künftig nach der international gebräuchlichen Methode, indem Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Steuerbilanz und den Wertansätzen in der Handelsbilanz ermittelt werden (bilanzorientierte Sicht). Die bisherige GuV-orientierte HGB-Methode zur Ermittlung der latenten Steuern ist somit abgeschafft (§ 274 HGB).

Die Analyse von HGB-Abschlüssen sollte u. a. folgende Punkte berücksichtigen:¹³

- Grundstücke und Wertpapiere können in der HGB-Bilanz stille Reserven enthalten, weil die Anschaffungskosten die Obergrenze der Bewertung bilden. Sofern der Zeitwert dieser Vermögensgegenstände oberhalb der Anschaffungskosten liegt, sind sie für den Bilanzleser nicht erkennbar.
- Der Ausweis des Vorratsvermögens kann durch die Wahl eines Bewertungs-Vereinfachungsverfahrens (z. B. First In First Out oder Last In First Out) teilweise erheblich beeinflusst sein.
- Die bis Ende 2007 zulässige Wahl der degressiven Abschreibung für bewegliche Anlagegüter hatte im Vergleich zur üblichen linearen Abschreibung erhebliche Auswirkungen auf Erfolgs- wie Vermögensrechnung.
- Zwar ist infolge der Unternehmensteuerreform die Anwendung der degressiven Methode für ab 2008 angeschaffte Gegenstände unzulässig, für früher angeschaffte Gegenstände bleibt es aber bei den degressiven Abschreibungsplänen.
- Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist Basis der Bilanzpolitik, weil die HGB-Vorschriften große Spielräume eröffnen. Somit ist es möglich, über Rückstellungsbildung Gewinne in die kommende(n) Periode(n) zu verschieben. Die korrekte Anwendung des Vorsichtsprinzips führt zudem tendenziell ebenfalls zur Bildung stiller Reserven, da Risiken stärker gewichtet werden.
- Die Pensionsrückstellungen waren bisher dagegen oftmals unterdotiert, weil künftige Lohnsteigerungen nicht berücksichtigt wurden und ein im Verhältnis zu den aktuellen Marktbedingungen zu hoher Abzinsungssatz gewählt wurde (meist der steuerrechtlich erforderliche Satz von 6%). Mit den neuen Vorschriften, die im Zuge des BilMoG in das HGB eingefügt wurden, sind gerade an dieser Stelle erhebliche Effekte zu erwarten, weil nunmehr künftige Entwicklungen bezüglich der Verpflichtungshöhe zu berücksichtigen sind und ein durchschnittlicher Marktzinssatz heranzuziehen ist.

Bei seiner Prüfung von IFRS-Abschlüssen sollte der Aufsichtsrat zumindest folgende Punkte beachten:¹⁴

- Im Gegensatz zur bisher geltenden HGB-Verfahrensweise sind unter IFRS auch selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte (z. B. Entwicklungskosten) bilanzierungsfähig. Die Kosten der Forschungsphase werden als Aufwand in der GuV verbucht. Sobald die Entwicklungsphase erreicht ist (was anhand bestimmter Kriterien festzulegen ist), sind die Entwicklungskosten in der Bilanz zu aktivieren. Bilanzpolitik ist durch die Definition des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase möglich.
- Bei der Goodwillbilanzierung gibt es unter IFRS keine reguläre Abschreibung mehr. Der Goodwill gilt als nicht abnutzbarer Vermögenswert. Damit fallen nur noch außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderung an. Die Wertminderungstests sind leicht beeinflussbar, weil sie im Wesentlichen auf Zukunftserwartungen und Schätzungen basieren.
- Bei der Bewertung der Sachanlagen ist eine Höherbewertung der Vermögenswerte einzelner Vermögensgruppen (z. B. Grundstücke) durch Anwendung der Neubewertungsmethode (Wahlrecht!) möglich.
- Der Großteil der Wertpapiere wird nach Zeitwerten (fair value) bilanziert. Sofern kein aktiver Markt vorhanden ist, sind diese Zeitwerte geschätzt!
- Zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Fertigungsaufträge werden nach Leistungsfortschritt bilanziert. Damit fallen aus handelsrechtlicher Sicht unrealisierte Umsätze und unrealisierte Gewinne an!
- Die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen ist nach IFRS relativ restriktiven Regeln unterworfen, die gleichwohl nicht immer eingehalten werden.
- Pensionsrückstellungen lassen sich in begrenztem Maße durch Annahmen über die erwartete langfristige Lohn- und Rentenentwicklung beeinflussen.

¹³ Vgl. hierzu Baetge/Kirsch/Thiele 2004, Coenenberg 2005 und Engel-Bock 2006.

¹⁴ Vgl. hierzu Coenenberg 2005, Müller 2005 und Prangenberg/Müller 2006.

6. Billigung und Feststellung

Die Prüfung der Abschlüsse und der zugehörigen Lageberichte hat zunächst wie dargestellt im Vorfeld der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats durch jedes einzelne Mitglied selbst zu erfolgen. Ggf. wird noch ein gesonderter Prüfungsausschuss (auch unter der Bezeichnung Audit Committee oder Bilanzausschuss) tätig, der vertiefte Analysen anstellt und die Abschlüsse intensiv diskutiert. Unabhängig von diesem Vorlauf ist der Prüfung der Abschlüsse in der Aufsichtsratssitzung ausreichender zeitlicher Spielraum zu gewähren. Alle wesentlichen Themen sind hier zu behandeln und zu protokollieren. In dieser Sitzung berichtet der Abschlussprüfer und steht gemeinsam mit Vorstand bzw. Geschäftsführung zur Diskussion der Fragen zu den Abschlüssen und Prüfungsberichten zur Verfügung.

Nach dieser Diskussion findet die **formelle Billigung** von Jahresabschluss, Lagebericht, ggf. Konzernabschluss und Konzernlagebericht statt. Entscheidet sich das Unternehmen zur Vorlage eines IFRS-Einzelabschlusses zu Publizitätszwecken, ist auch dieser zu prüfen und einer formellen Billigung zu unterziehen. Die Billigung erfolgt durch Abstimmung.

Billigt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft den Jahresabschluss, so ist dieser **festgestellt**. Das bedeutet, dass sich damit seine Rechtsfolgen (Grundlage der Ausschüttungsbemessung, Eigenkapitalerhaltung, Basis der steuerlichen Gewinnermittlung) ergeben. Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen (§ 172 AktG). Im Fall der GmbH beschließt immer die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Wegen der fehlenden Rechtsfolgen wird der Konzernabschluss nur gebilligt, aber nicht festgestellt (der Konzernabschluss dient nur der Information).

7. Berichterstattung über die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrats

Über seine Prüfungstätigkeit hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung **Bericht** zu erstatten. Dabei hat er auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 AktG).

Dabei sollten Formulierungen vermieden werden, nach denen der Aufsichtsrat „dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer zustimmt“. Dies suggeriert, der Aufsichtsrat habe den Prüfungsbericht nochmals geprüft, was weder seine Aufgabe ist, noch im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt. Vielmehr soll der Aufsichtsrat etwas ausführlicher auf die Leitlinien des Abschlussprüferberichts eingehen und transparent machen, wie er mit dem Prüfungsbericht umgegangen ist. In diesem Zusammenhang kann er auch anmerken, ob er in einzelnen Fragen nicht mit dem Abschlussprüfer übereinstimmt. Eine grundsätzliche Zustimmung ist aber weder erforderlich noch hilfreich für den Adressaten des Abschlusses.

8. Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss, Einzelabschluss, Konzernabschluss, im Lagebericht und im Konzernlagebericht hat den Vorschriften gemäß zu erfolgen und darf weder unrichtig noch verschleiert sein. Um dies abzusichern, existieren Straf- und Bußgeldvorschriften, die Verstöße sowohl des vertretungsberechtigten Organs (Vorstand oder Geschäftsführung) als auch des Aufsichtsrats betreffen. Nach den **Strafvorschriften** des § 331 HGB wird eine **unrichtige oder verschleierte Darstellung** der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht oder Konzernlagebericht bzw. in einem entsprechenden Zwischenabschluss durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs **oder des Aufsichtsrats** mit einer **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

Das HGB enthält auch **Bußgeldvorschriften**, die Organmitglieder bedrohen, die gegen Vorschriften betreffend den Jahresabschluss oder Konzernabschluss verstoßen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Form oder Inhalt, über die Bewertung, über die Gliederung oder über die in der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben droht § 334 HGB ein Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro an. Dazu gehört im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses auch der Verstoß gegen eine Vorschrift über den Konsolidierungskreis, über Inhalt oder Form, über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot, über die Bewertung, über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder über die im Anhang zu machenden Angaben. Ebenfalls werden Verstöße gegen Vorschriften über den Inhalt des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts und über Form und Inhalt der gemäß § 328 HGB zu veröffentlichenden Unterlagen mit Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro bedroht.

9. Literaturverzeichnis

- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans J / Thiele, Stefan: Bilanzanalyse. IDW-Verlag, 2. Aufl. Düsseldorf 2007
- Coenenberg, Adolf: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Schäffer-Poeschel, 21. Aufl. Stuttgart 2009
- Engel-Bock, Jürgen: Bilanzanalyse leicht gemacht. Bund Verlag, Frankfurt/M. 5. Aufl. 2006
- Havighorst, Frank: Jahresabschluss von Krankenhäusern. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2004
- IdW (Hrsg.): Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2006 Bd. 1. Idw-Verlag, Düsseldorf 2006, zitiert: IdW 2006
- Köstler, Roland / Zachert, Ulrich / Müller, Matthias: Aufsichtsratspraxis. Bund Verlag, 9. Aufl. Frankfurt/M. 2009
- Müller, Matthias: IFRS für Aufsichtsrat und Unternehmenspraxis. Bund Verlag, 2. Auflage, Frankfurt/M. 2010
- Müller, Matthias: International Accounting Standards. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, 2. Aufl. Düsseldorf 2004
- Pellens, Bernhard / Fülbier, Rolf Uwe / Gassen, Joachim / Sellhorn, Thorsten: Internationale Rechnungslegung. 7. Aufl. Stuttgart 2008
- Penz, Andreas / Sollanek, Achim: Cash-Pooling. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2005
- Prangenberg, Arno: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2003
- Prangenberg, Arno / Müller, Matthias: Konzernabschluss International. Schäffer-Poeschel, 2. Aufl. Stuttgart 2006
- Scheibe-Lange, Ingrid: Prüfungsbericht nach neuem Recht: Offene Fragen. In: Müller, Hans-Erich (Hrsg.): Wirtschaftsprüfung und Mitbestimmung. Stuttgart 1989, S. 37-57
- Sollanek, Achim: Versicherungsbilanzen nach deutschem Handelsrecht. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2004

Anhang: Bestimmungen zur Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss (Stand Januar 2010)

Aktiengesetz (Auszüge)

AktG § 100 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer
 1. bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist,
 2. gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist,
 3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder
 4. in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, inne hat. Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind Aufsichtsratsämter im Sinne der Nummer 1 doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

- (3) Die anderen persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie der weiteren Mitglieder bestimmen sich nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung.
- (4) Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen nur für Aufsichtsratsmitglieder fordern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt oder auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- (5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

AktG § 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand hat zum Handelsregister anzumelden, wer gewählt ist. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

- (2) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluß nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 111 Abs. 3, §§ 171, 314 Abs. 2 und 3 sowie Beschlüsse, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuß nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlußfassung überwiesen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
- (4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.

AktG § 170 Vorlage an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.
- (2) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:
 1. Verteilung an die Aktionäre ...
 2. Einstellung in Gewinnrücklagen ...
 3. Gewinnvortrag ...
 4. Bilanzgewinn ...
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses zu übermitteln.

AktG § 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats

oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

- (2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) finden die Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.
- (3) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ablauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt; bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt das Gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Vorstand darf den in Satz 1 genannten Abschluss erst nach dessen Billigung durch den Aufsichtsrat offen legen.

AktG § 172 Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung aufzunehmen.

AktG § 173 Feststellung durch die Hauptversammlung

- (1) Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. Hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.
- (2) Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Hauptversammlung darf bei der Feststellung des Jahresabschlusses nur die Beträge in Gewinnrücklagen einstellen, die nach Gesetz oder Satzung einzustellen sind.
- (3) Ändert die Hauptversammlung einen von einem Abschlußprüfer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geprüften Jahresabschluss, so werden vor der erneuten Prüfung nach § 316 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs von der Hauptversammlung gefaßte Beschlüsse über die Feststellung des Jahres-

abschlusses und die Gewinnverwendung erst wirksam, wenn auf Grund der erneuten Prüfung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden ist. Sie werden nichtig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit der Beschlußfassung ein hinsichtlich der Änderungen uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.

Handelsgesetzbuch (Auszüge)

Zweiter Titel

Ansatzvorschriften

HGB § 246 Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

- (1) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.
- (2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu verfahren. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren. (3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten. § 252 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

HGB § 248 Bilanzierungsverbote und -wahlrechte

- (1) In die Bilanz dürfen nicht als Aktivposten aufgenommen werden:
 1. Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens,
 2. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals und
 3. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen.
- (2) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

HGB § 249 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
 1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,

2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

HGB § 253 Zugangs- und Folgebewertung

- (1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- (2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.
- (3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.
- (4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.
- (5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

HGB § 255 Bewertungsmaßstäbe

- (1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die

Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.

- (2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.
- (2a) Herstellungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind die bei dessen Entwicklung anfallenden Aufwendungen nach Absatz 2. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.
- (3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands.
- (4) Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.

HGB § 264d Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

HGB § 274 Latente Steuern

- (1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können

auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

- (2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

HGB § 316 Pflicht zur Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 sind, sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.
- (2) Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Konzernabschluss nicht gebilligt werden.
- (3) Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

HGB § 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a, und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang stehen und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289a sind nicht in die Prüfung einzubeziehen.
- (3) Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluss zusammengefaßten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu prüfen. Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.
- (4) Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen in einer geeig-

neten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

- (5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) angenommen worden sind.
- (6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 5 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards weitere Abschlussprüfungsanforderungen oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards vorzuschreiben, wenn dies durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingt ist und den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Prüfungszielen dient.

HGB § 318 Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers

- (1) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die gesetzlichen Vertreter, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn nach Absatz 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.
- (2) Als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestellt worden ist. Erfolgt die Einbeziehung auf Grund eines Zwischenabschlusses, so gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des letzten vor dem Konzernabschlussstichtag aufgestellten Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestellt worden ist.
- (3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschafter bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500.000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 5, § 319a und 319b besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlussprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den befangenheitsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer

staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, im Fall einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks nicht mehr gestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

- (4) Ist der Abschlussprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs nicht gewählt worden, so hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters den Abschlussprüfer zu bestellen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und ein anderer Abschlussprüfer nicht gewählt worden ist. Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Antrag zu stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt; die Bestellung des Abschlussprüfers ist unanfechtbar.
- (5) Der vom Gericht bestellte Abschlussprüfer hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.
- (6) Ein von dem Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag kann von dem Abschlussprüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Bestätigungsvermerks, seine Einschränkung oder Versagung bestehen. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Kündigt der Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Absatz 6, so haben die gesetzlichen Vertreter die Kündigung dem Aufsichtsrat, der nächsten Hauptversammlung oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Gesellschaftern mitzuteilen. Den Bericht des bisherigen Abschlussprüfers haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen. Ist der Prüfungsauftrag vom Aufsichtsrat erteilt worden, obliegen die Pflichten der gesetzlichen Vertreter dem Aufsichtsrat einschließlich der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter.
- (8) Die Wirtschaftsprüfungskammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.

HGB § 319 Auswahl der Abschlussprüfer und Ausschlussgründe

- (1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2) oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 können auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein. Die Abschlussprüfer nach den Sätzen 1 und 2 müssen über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen, es sei denn, die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- (2) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist insbesondere von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. Anteile oder andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eine Beteiligung an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
 2. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
 3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
 - b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
 - d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken, sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, bei dem der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ist;
 4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 3 nicht Abschlussprüfer sein darf;
 5. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt.
- (4) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ein verbundenes Unternehmen, ein bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigter Gesellschafter oder eine andere von ihr beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, nach Absatz 2 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind. Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen ist oder wenn mehrere Gesellschafter, die zusammen mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzen, jeweils einzeln oder zusammen nach Absatz 2 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind.
- (5) Absatz 1 Satz 3 sowie die Absätze 2 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.

HGB § 319a Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

- (1) Ein Wirtschaftsprüfer ist über die in § 319 Abs. 2 und 3 genannten Gründe hinaus auch dann von der Abschlussprüfung eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist, ausgeschlossen, wenn er

1. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als fünfzehn vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist,
 2. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken,
 3. über die Prüfungstätigkeit hinaus in dem zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat, sofern diese Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist, oder
 4. für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehr Jahre vergangen sind. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 letzter Teilsatz, Satz 2 und Abs. 4 gilt für die in Satz 1 genannten Ausschlussgründe entsprechend. Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch, wenn Personen, mit denen der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf gemeinsam ausübt, die dort genannten Ausschlussgründe erfüllen. Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als verantwortlicher Prüfungspartner nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

HGB § 319b Netzwerk

- (1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfüllt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.
- (2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.

HGB § 320 Vorlagepflicht. Auskunftsrecht

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Sie haben ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften der Kapitalgesellschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden, namentlich die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

- (2) Der Abschlussprüfer kann von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Abschlussprüfung erfordert, hat der Abschlussprüfer die Rechte nach Absatz 1 Satz 2 und nach Satz 1 auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung notwendig ist, hat der Abschlussprüfer die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, die Jahresabschlüsse, Lageberichte und, wenn eine Prüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 2 bei dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen, die Rechte nach Absatz 2 auch gegenüber den Abschlussprüfern des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen.
- (4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.

HGB § 321 Prüfungsbericht

- (1) Der Abschlussprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. In dem Bericht ist vorweg zu der Beurteilung der Lage des Unternehmens oder Konzerns durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts und bei der Prüfung des Konzernabschlusses von Mutterunternehmen auch des Konzerns unter Berücksichtigung des Konzernlageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht oder der Konzernlagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.
- (2) Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen. In diesem Rahmen ist auch über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist. Es ist auch darauf einzugehen, ob der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt. Dazu ist auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Hierzu sind die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind. Es ist darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

- (3) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern. Dabei ist auch auf die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen.
- (4) Ist im Rahmen der Prüfung eine Beurteilung nach § 317 Abs. 4 abgegeben worden, so ist deren Ergebnis in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Es ist darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.
- (4a) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen.
- (5) Der Abschlussprüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern vorzulegen. Hat der Aufsichtsrat den Auftrag erteilt, so ist der Bericht ihm vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

HGB § 321a Offenlegung des Prüfungsberichts in besonderen Fällen

- (1) Wird über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen, so hat ein Gläubiger oder Gesellschafter die Wahl, selbst oder durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder im Fall des § 319 Abs. 1 Satz 2 durch einen vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Prüfung des Jahresabschlusses der letzten drei Geschäftsjahre zu nehmen, soweit sich diese auf die nach § 321 geforderte Berichterstattung beziehen. Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der die Prüfungsberichte in seinem Besitz hat.
- (2) Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien stehen den Gesellschaftern die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 nur zu, wenn ihre Anteile bei Geltendmachung des Anspruchs zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100.000 Euro erreichen. Dem Abschlussprüfer ist die Erläuterung des Prüfungsberichts gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Personen gestattet.
- (3) Der Insolvenzverwalter oder ein gesetzlicher Vertreter des Schuldners kann einer Offenlegung von Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, widersprechen, wenn die Offenlegung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen. § 323 Abs. 1 und 3 bleibt im Übrigen unberührt. Unbeschadet des Satzes 1 sind die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 zur Verschwiegenheit über den Inhalt der von ihnen eingesehenen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Schuldner zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet ist.

HGB § 322 Bestätigungsvermerk

- (1) Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten.
- (2) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob
 - 1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
 - 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,

3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ist gesondert einzugehen. Auf Risiken, die den Fortbestand eines Tochterunternehmens gefährden, braucht im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss des Mutterunternehmens nicht eingegangen zu werden, wenn das Tochterunternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.

- (3) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) hat der Abschlussprüfer zu erklären, dass die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Der Abschlussprüfer kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.
- (4) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer seine Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 einzuschränken (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder zu versagen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3). Die Versagung ist in den Vermerk, der nicht mehr als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- (5) Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Abschlussprüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4). Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (7) Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

HGB § 323 Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

- (1) Der Abschlussprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Sie dürfen nicht unbefugt

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Kapitalgesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf eine Million Euro für eine Prüfung. Bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, abweichend von Satz 1 auf vier Millionen Euro für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlussprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.
- (4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (5) (weggefallen)

HGB § 324 Prüfungsausschuss

- (1) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für
 1. Kapitalgesellschaften im Sinn des Satzes 1, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind; im Anhang ist darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird;
 2. Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz besteht.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Mindestens ein Mitglied muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 124 Abs. 3 Satz 2 und § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

HGB § 324a Anwendung auf den Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a

- (1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, sind auf einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a entsprechend anzuwenden. An Stelle des § 316 Abs. 1 Satz 2 gilt § 316 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Als Abschlussprüfer des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a gilt der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer als bestellt. Der Prüfungsbericht zum Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a kann mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zusammengefasst werden.

Gesamtverzeichnis

Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten

- 01 Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- 02 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte Bereich MitbestG '76
- 03 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte im Bereich Drittelbeteiligungsgesetz 2004
- 04 Rechtsprechung zur Unternehmensmitbestimmung
- 05 Hinweise zum praktischen Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht
- 06 Die Europäische Aktiengesellschaft
- 07 Praktische Hinweise zum Unternehmensrecht
- 08 Insiderrecht
- 09 Der Shareholder Value-Ansatz
- 10 Grundsätze ordnungsmäßiger Aufsichtsratsstätigkeit
- 11 Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht in der Europäischen Gemeinschaft
- 12 Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat
- 13 Praktische Hinweise zum sogenannten Risikomanagement
- 14 Vorstandsvergütung
- 16 Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats
- 17 Die Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss in Aufsichtsräten

In **Einzelexemplaren** kostenlos zu beziehen über: Hans-Böckler-Stiftung,
Referat Wirtschaftsrecht, Irene Ehrenstein, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,
Telefax: 02 11/77 78 188, Irene-Ehenstein@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage www.boeckler.de bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 02 11/77 78-225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

